

Tan Birlesik  
Mitglied des Gemeinderates  
Präsident der Geschäftsprüfungskommission

Opfikon, 22. Juni 2015

Büro Gemeinderat  
Oberhauserstrasse 25  
8152 Glattbrugg

## **Motion „Weiterentwicklung Kernzone Opfikon“**

### **1. Motion gemäss Art. 37 GO Gemeinderat**

Die Unterzeichner reichen gemäss Art. 40 der GO die Motion „Raum für gemeinnützige Institutionen“ ein.

### **2. Begründung und Antrag**

Anlässlich der kommunalen Referendumsabstimmung vom 12. April 2015 wurde der Verkauf der Liegenschaft Dorfstrasse 56 und der Gestaltungsplan Kernzone Opfikon mit deutlichem Mehr abgelehnt. Eine während dem Abstimmungskampf erwähnten Variante, den überbauten Teil sanft zu erneuern und zu modernisieren, soll mit diesem Vorstoss angegangen werden.

#### **2a. Abparzellierung des überbauten Teils**

Der Stadtrat soll den bereits überbauten Teil mit dem Kammermann-Haus und des Schopfs abparzellieren, damit dieser verkauft und erneuert werden kann. Der Ersatzbau bzw. die Sanierung hat gemäss bestehenden Bauvorschriften in der Kernzone K1 zu erfolgen. Grosse Abweichungen, wie z.B. grössere Dachfenster, dürfen im Sinne der Gleichbehandlung nicht mehr erfolgen.

#### **Kammermann-Haus, Dorfstrasse 56**

Alle Schutzverfügungen des Kammermann-Hauses soll der Stadtrat aufheben, damit ein Ersatzbau ermöglicht wird. Dieser muss jedoch im unveränderten Volumen erfolgen. Eine vollständige Sanierung des Kammermann-Hauses wird als zu teuer angesehen. Der Stadtrat kann auch die Variante, wo nur ein Teil des Hauses saniert und der Rest komplett erneuert wird, auch in Betracht ziehen.

## **2b. Zone der unbebauten Teils (Dorfwiese)**

Der unbebaute Teil des Grundstücks, die Dorfwiese, liegt zurzeit in einer Bauzone mit Gestaltungspflicht. Gemäss Punkt 2a wird eine Trennung des überbauten und unbebauten Teils beantragt. Der Stadtrat soll prüfen, ob eine Überführung des unbebauten Teils in eine Reserve- bzw. Freihaltezone (mit Abtausch) oder bestehen lassen als Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht besser ist. Das Votum der Stimmbürger vom 12. April 2015 war klar: Die Wiese muss in der langen Frist auch Wiese bleiben.

## **2c. Gestaltungsplanpflicht aufheben**

Der Stadtrat soll prüfen, ob die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht sinnvoll ist. Wenn das Grundstück gemäss Punkt 2a abparzelliert wird, dann kann aufgrund Grösse der Restfläche (Dorfwiese) eine Gestaltungsplanpflicht als nicht mehr sinnvoll erachtet werden. Der Stadtrat soll prüfen, ob die Gestaltungsplanpflicht auf das restliche Grundstück zu überführen ist. Soll die Wiese als Bauzone bestehen bleiben, dann ist die Gestaltungsplanpflicht aufrecht zu erhalten, um die direkt demokratische Mitbestimmung auch kommenden Generationen zu ermöglichen.

## **Schlusswort**

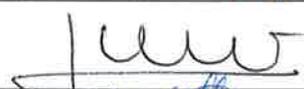
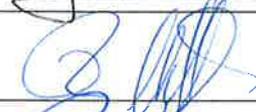
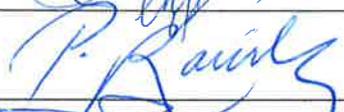
Aufgrund der Formulierungen wird dem Stadtrat die Möglichkeit gegeben, ihre Abklärungen in die Entscheidungen miteinflussen zu lassen. Damit möchten die unterzeichnenden Gemeinderäte, im Gegensatz zum bisherigen Vorgehen vom Stadtrat, die Kooperation und das Zusammenarbeiten fördern. Allgemein wird das auch vom Stadtrat und der Stadtverwaltung gewünscht. Mit dieser Strategie können frühzeitig Unklarheiten beseitigt werden und das Ziel einer gemeinsamen und geeigneten Lösung wird erreicht.

Der Stadtrat wird verpflichtet, gemäss den Erwägungen, für den Gemeinderat die entsprechenden Anträge zu den Abschnitten 2a bis 2c vorzubereiten und zu unterbreiten.



Tan Birlesik  
Gemeinderat SVP

Mitunterzeichnende Motion „Weiterentwicklung Kernzone Opfikon“

Name / Vorname	Unterschrift
Rüegg Alex	
Zohiri Ibrahim	
Richi Muffler	
Rouiller Patrick	
Zoliger Delo	